2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1	Dachform der Hauptgebäude :	Satteldach Dachneigung-sofern festgesetzt-ca 30° Kniestöcke nur bei 2 Vollgeschossen u. DN = 30° bis 0,90m zulässig.	§ 111(1)1 LBO
2.2	Gebäudehöhen :	Von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zum Beginn des Dachraums darf die Gebäudehöhe höchstens betragen, bei 2 Vollgeschossen 7,00 m 3 Vollgeschossen 9,00 m	§ 111(1)8 LBO
2.3	Einfriedigungen :	Gegenüber öffentlichen Verkehrs-u. Grünflächen sind tote Einfriedigungen nicht zulässig.	§ 111(1)6 LBO
2.4	Antennen :	Auf Einzelhäusern und Hausgruppen dürfen nicht mehr als 1 Aussenantenne errichtet werden.	§ 111(1)3 LBO